

Die Begleitgesetzgebung

Mit 1. Jänner 2008 sind außer dem Strafprozessreformgesetz, BGBl. I Nr. 19/2004, auch die Strafprozessreformbegleitgesetze Teil I (BGBl. I Nr. 93/2007) und Teil II (BGBl. I Nr. 112/2007) in Kraft getreten.

Die Anpassungen der Strafprozessordnung 1975 waren die umfang- und inhaltsreichsten Änderungen des Strafverfahrens seit dem Inkrafttreten der Strafprozessordnung im Jahre 1873. Zentraler Gegenstand der Reform des Strafverfahrens ist das Ermittlungsverfahren (bisher Vorverfahren). Die Änderungen sollen auch zu einem reibungslosen Übergang vom Ermittlungsverfahren zum Hauptverfahren beitragen.

Nach der Grundsatzbestimmung des § 13 Abs. 1 liegt der Schwerpunkt des Verfahrens im Hauptverfahren. In der Hauptverhandlung sind grundsätzlich die Beweise aufzunehmen, auf Grund deren das Urteil zu fällen ist, während im Ermittlungsverfahren nur Beweise aufzunehmen sind, die für die Entscheidung über die Erhebung der Anklage unerlässlich sind oder deren Aufnahme in der Hauptverhandlung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen voraussichtlich nicht möglich sein wird.

Ziel des Gesetzgebers war es unter anderem, die bisherige polizeiliche Praxis, die weit über die Ermächtigung des § 24 StPO alt hinausging, auf eine klare gesetzliche Grundlage zu stellen. Die eigenständige Ermittlungsarbeit der Kriminalpolizei, das „pfannenfertige“ Aufbereiten der Ermittlungsakten ist nun eindeutig geregelt. Während die Änderungen des Strafprozessreformbegleitgesetzes Teil I für die tägliche Arbeit der Kriminalpolizei von großer Bedeutung sind,

haben die Bestimmungen des Strafprozessreformbegleitgesetzes Teil II keine besonderen Auswirkungen auf die Tätigkeit der Exekutive.

Das *Strafprozessreformbegleitgesetz Teil I* beinhaltet Änderungen der Strafprozessordnung 1975, des Strafgesetzbuchs, des Jugendgerichtsgesetzes 1988 und des Finanzstrafgesetzes. Das *Strafprozessreformbegleitgesetz Teil II* bringt Anpassungen des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes, des Bundesgesetzes über die justizielle Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Mediengesetzes, des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes, des Militärstrafgesetzes, des Pornografiegesetzes, des Strafregistergesetzes, des Tilgungsgesetzes, des Bundesgesetzes über die Amtshilfe der Sozialversicherungsträger für die Sicherheitsbehörden, des Sozialbetrugsgesetzes, des Staatsanwaltschaftsgesetzes, des Grundrechtsbeschwerdegesetzes, des OGH-Gesetzes und des Geschworenen- und Schöpfungsgesetzes.

Das Sozialbetrugsgesetz wird dahingehend geändert, dass die Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung von Straftaten nach den §§ 153 c bis 153 e StGB die Hilfe der Finanzstrafbehörden, der Zollämter und ihrer Organe in Anspruch nehmen darf. In diesem Umfang werden sie im Dienste der Strafrechtspflege (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG) tätig und haben die in der Strafprozessordnung der Kriminalpolizei zukommenden Aufgaben

und Befugnisse wahrzunehmen. Sie dürfen aber nicht gemäß § 99 Abs. 1 von amtswegen ermitteln, sondern haben zur Aufklärung dieser Straftaten nur im Umfang einer darauf gerichteten Anordnung der Staatsanwaltschaft tätig zu werden.

Ermittlungen der Kriminalpolizei darf die Staatsanwaltschaft in diesen Fällen nur anordnen, wenn die Finanzstrafbehörden und ihre Organe nicht rechtzeitig zu erreichen sind. Wenn der aufzuklärende Sozialbetrug zugleich auch den Tatbestand einer anderen mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung erfüllt, die kein Finanzvergehen ist, so ist das Ermittlungsverfahren ausschließlich nach den Bestimmungen der StPO zu führen.

Das neu geschaffene Recht auf Akteneinsicht machte eine Verordnung des Bundesministeriums für Justiz (BGBl. II Nr. 390/2007) „über die Höhe der Gebühren für die Herstellung von Kopien durch die Staatsanwaltschaft oder die Kriminalpolizei im Rahmen der Akteneinsicht“ erforderlich.

A) Änderungen der StPO 1975

Neben der Bereinigung einiger redaktioneller Versehen im Strafprozessreformgesetz erfolgten mehrere Klarstellungen zu einzelnen Bestimmungen und eine Anpassung des bezirksgerichtlichen Verfahrens, da den Bezirksgerichten (siehe § 29 Abs. 1 StPO) im Ermittlungsverfahren keine

Aufgabe mehr zukommt. Für die Normadressaten im Bereich der Kriminalpolizei ergeben sich durch das Strafprozessreformbegleitgesetz Teil I drei wesentliche Änderungen bei der Befugnisausübung:

Die Sicherstellung (*Gesetzestext siehe Kasten*) wurde praxisnah gestaltet. Dem Grundsatz der Beteiligung der Opfer (§ 10 StPO) wurde dabei besonders Rechnung getragen. Wie schon in der ursprünglichen gesetzlichen Fassung des § 110 Abs. 3 StPO darf die Kriminalpolizei eine Sicherstellung von Gegenständen (§ 109 Z 1 lit. a StPO) aus eigenem Vornehmen, wenn sich die Gegenstände in niemandes Verfügungsmacht befinden, sie am Tatort aufgefunden wurden und zur Begehung der strafbaren Handlung verwendet (tatsächliches Tatwerkzeug) oder dazu bestimmt (potenzielles Tatwerkzeug) worden sein könnten, sie geringwertig oder vorübergehend leicht ersetzbar sind oder ihr Besitz allgemein verboten ist. Auch die Sicherstellung von „Eingriffsgegenständen“ (Raubkopien) war schon durch die Regelungen des BGBl. I Nr. 94/2004 zulässig, sofern es sich um ein Betreten mit größeren Mengen von Eingriffsgegenständen mit kommerziellem Charakter handelt, die in die Zollunion eingeführt wurden oder zur Ausfuhr bestimmt sind, unabhängig davon, ob zu diesem Zeitpunkt vom Rechteinhaber des verfälschten Produkts bereits Privatanklage eingebracht worden ist. Darüber hinaus darf die



Sichergestelltes Diebstgut: Werden Verdächtige nach § 170 Abs. 1 Z 1 StPO festgenommen, darf die Kriminalpolizei alle Gegenstände sicherstellen, die diese Person bei sich hat, sofern die Sicherstellung erforderlich und verhältnismäßig ist.

Kriminalpolizei jetzt auch Gegenstände sicherstellen, die dem Opfer durch die Straftat entzogen wurden. Diese Bestimmung, die es der Kriminalpolizei ermöglicht, Diebstgut – unabhängig des Werts – sicherzustellen, ist Ausformung des Opferschutzgedankens der Strafprozessordnung und ermöglicht der Kriminalpolizei rasches und unbürokratisches Einschreiten zur Wahrung der Rechtsansprüche des Opfers.

Eine Erweiterung der Sicherstellungsbefugnisse betrifft Personen, die aus dem Grunde des § 170 Abs. 1 Z 1 StPO festgenommen werden. Alle Gegenstände, die eine solche Person bei sich hat, darf die Kriminalpolizei sicherstellen, sofern die Sicherstellung erforderlich (zum Zweck einer Sicherstellung siehe § 110 Abs. 1 StPO) und verhältnismäßig ist. Praxisnaher wäre aller-

dings eine Anknüpfung an § 171 Abs. 2 StPO, da es aus kriminalpolitischer Sicht für die Sicherstellung kaum Unterschied macht, ob die Festnahme durch die Kriminalpolizei anordnungsfrei aus eigenem aus dem Grunde des § 170 Abs. 1 Z 1 StPO erfolgt oder wegen Gefahr im Verzug (§ 171 Abs. 2 Z 2 StPO).

Nicht ganz klar ist, was der Gesetzgeber mit der Bestimmung des § 110 Abs. 3 Z 3 2. Halbsatz StPO („oder die im Rahmen ihrer Durchsichtung gemäß § 120 Abs. 1 StPO aufgefunden werden“) zum Ausdruck bringen wollte.

Da die erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage keine Ausführungen dazu enthalten, bieten sich drei Auslegungsmöglichkeiten: Der Gesetzgeber könnte zwei Varianten im Falle der Festnahme aus dem Grunde des § 170 Abs. 1 Z

1 StPO unterschieden haben; jene, in denen der Beschuldigte mit den Gegenständen betreten wurde, d. h. diese frei mit sich führte, und jene Fälle, in denen die Gegenstände erst im Zuge der Durchsichtung der Person nach der Festnahme aufgefunden werden.

Eine andere Auslegungsvariante ist, dass der Gesetzgeber sinnvoller Weise der Kriminalpolizei bei Durchsichtungen einer Person eine Folgeermächtigung zur Sicherstellung allfälliger Gegenstände eingeräumt hat; in diesem Fall ist allerdings der Verweis auf § 120 Abs. 1 StPO irreführend und vermutlich ein redaktionelles Versehen, da diese Durchsichtungen mit Ausnahme der neu geschaffenen Kompetenz für die Besichtigung des unbedeckten Körpers einer Person bei „Betreten auf frischer Tat“ in § 120 Abs. 2 StPO gere-

gelt sind. In diese Richtung argumentieren auch *Birkbauer/Dudek/Keplinger* (*Strafprozessordnung – Polizeiausgabe*) und gehen über den Wortlaut dieser Bestimmung („ihrer“ Durchsichtung bezieht sich sprachlich auf die Durchsichtung der Person) in praxisorientierter Argumentation noch einen Schritt weiter:

Alle anordnungsfreien Durchsichtungen, welche die Kriminalpolizei gemäß § 120 Abs. 2 StPO durchführen darf, wären von dieser Ermächtigung zur Sicherstellung erfasst, d. h. auch die Durchsichtungen von Fahrzeugen und Orten, die nicht durch das Hausrecht geschützt sind.

Die Argumentation, dass die Kriminalpolizei bei Durchsichtungen, die sie aus eigenem durchführen kann, auch aufgefundene Gegenstände aus eigenem sicherstellen darf, wäre jedenfalls

schlüssig und kriminalpolitisch zu begrüßen. Auch die Durchsuchung von Personen wurde den Erfordernissen der Praxis angepasst.

Im § 120 Abs. 1 StPO wurde folgender Satz angefügt: „Gleiches gilt in den Fällen des § 170 Abs. 1 Z 1 für die Durchsuchung von Personen nach § 117 Z 3 lit. b.“ Das bedeutet, dass die qualifizierte Form der Durchsuchung einer Person, nämlich die Besichtigung des unbedeckten Körpers einer Person, unter bestimmten Umständen, in den Fällen des § 170 Abs. 1 Z 1 StPO von der Kriminalpolizei anordnungsfrei vorgenommen werden darf, sofern die Maßnahme verhältnismäßig ist.

Liegt keine der Konstellationen des 170 Abs. 1 Z 1 StPO (Betreten auf frischer Tat oder unmittelbar danach entweder glaubwürdige Beschuldigung der Tatbegehung oder Betretung mit Gegenständen, die auf eine Beteiligung an der Tat hinweisen) vor, darf die Kriminalpolizei die „Besichtigung des unbedeckten Körpers einer Person“ nur über Anordnung der Staatsanwaltschaft aufgrund einer gerichtlichen Bewilligung oder bei Gefahr im Verzug in Ausübung der Eilkompetenz vornehmen. Für die Überwachung von Nachrichten wurde klargestellt, dass entsprechend der früheren Rechtslage (vor dem 1. Jänner 2008) auch die technischen Einrichtungen dritter Personen bei entsprechender Verdachtslage überwacht werden können.

B) Änderungen des Strafgesetzbuchs

Die Bestimmungen über die „Mangelnde Strafwürdigkeit“ in § 42 StGB entfallen. An ihre Stelle tritt der prozessuale Einstellungsgrund „wegen Gering-



Kriminalpolizisten dürfen bei der Durchsuchung einer Person allfällige Gegenstände sicherstellen.

STRAFPROZESSREFORMGESETZ

Sicherstellung durch die Kriminalpolizei aus eigenem (§ 110 Abs. 3 StPO).

Die Kriminalpolizei ist berechtigt, Gegenstände (§ 109 Z 1 lit. a) von sich aus sicherzustellen,

1. wenn sie
 - a. in niemandes Verfügungsmacht stehen,
 - b. dem Opfer durch die Straftat entzogen wurden,
 - c. am Tatort aufgefunden wurden und zur Begehung der strafbaren Handlung verwendet oder dazu bestimmt worden sein könnten, oder
 - d. geringwertig oder vorübergehend leicht ersetzbar sind,
2. wenn ihr Besitz allgemein verboten ist (§ 445 a

Abs. 1),

3. mit denen eine Person, die aus dem Grunde des § 170 Abs. 1 Z 1 festgenommen wird, betreten wurde oder die im Rahmen ihrer Durchsuchung gemäß § 120 Abs. 1 aufgefunden werden, oder

4. in den Fällen des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Vorgehen der Zollbehörden gegen Waren, die im Verdacht stehen, bestimmte Rechte geistigen Eigentums zu verletzen, und die Maßnahmen gegenüber Waren, die erkanntermaßen derartige Rechte verletzen (Amtsblatt Nr. L 196 vom 2. August 2003, S. 7 – 14).

fügigkeit“ gemäß § 191 StPO. Da das Verfahren erst mit Erhebung der Anklage gerichtsanhängig wird, wurden Anpassungen der Bestimmungen über die „Verlängerung der Verjährungsfrist“ in § 58 StGB vorgenommen. In die Verjährungsfrist werden daher die Zeit zwischen der erstmaligen Vernehmung als Beschuldiger (§§ 164, 165 StPO), der Ergreifung von Fahndungsmaßnahmen durch die Staatsanwaltschaft (§ 168 Abs. 1 StPO) oder die erstmaligen Androhung oder Ausübung von Zwang gegen den Täter (§§ 93 Abs. 1, 105 Abs. 1 StPO) wegen der Tat und der rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens nicht eingerechnet.

Der Bestimmung des § 516 Abs. 3 StPO entsprechend wurden die Antragsdelikte der §§ 195 Abs. 3, 196 Abs. 2, 218 Abs. 3, § 287 Abs. 2 und 318 Abs. 1 StGB zu Ermächtigungsdelikten. Die in § 107 a Abs. 2 Z 2 StGB enthaltenen Antragsdelikte sind seit 1. Jänner 2008 Officialdelikte.

Der Gesetzgeber bringt damit klar zum Ausdruck, dass jegliche Form der beharrlichen Verfolgung von Amts wegen zu verfolgen ist und stärkt in diesem Deliktsbereich die Position des Opfers. Für die Sicherheitsbehörden und ihre Organe ergibt sich durch den Wegfall des Antragsdelikts für den Bereich der beharrlichen Verfolgung durch Telefonie, Internet und dergleichen eine neue sicherheitspolizeiliche Aufgabenstellung zur Gefahrenabwehr und Beendigung gefährlicher Angriffe.

Wer als Zeuge bei seiner förmlichen Vernehmung zur Sache vor der Staatsanwaltschaft oder der Kriminalpolizei in einem Ermittlungsverfahren nach der Strafprozessordnung falsch aussagt, ist nun gemäß § 288 StGB

	Metallbau Systeme und Verbundplatten für Fenster-, Türen- und Fassadenlösungen		Industrielle Anwendungen für den Maschinen-, Formenbau Bleche, Platten, Ronden, Stangen, Rohre, Profile, Alucobond <i>GESÄGT, GEFRÄST und GEBOHRT</i>		
innovationen aus aluminium		Fahrzeugbau Systeme für Kipp-, Pritschen- und Geschlossene Aufbauten; Bordwände, Hecktüren, Rolladen, Verladeschienen und Zubehör		Alcan Austria Alcan Service Centres email: industrie@alcan.at www.alcan.at	A 5600 St. Johann Industriestrasse 54 Tel. 06412 / 50 01-0 Fax 06412 / 50 01-259 A 1230 Wien Slamastrasse 43 Tel. 01 / 610 46-343 Fax 01 / 610 46-359

hügel schrittesser **RECHTSANWÄLTE**

Enzersdorfer Straße 4
 A-2340 Mödling
 Tel 02236 / 223 90
 Fax 02236 / 436 57
www.hsllaw.at

Mag. Dr. Herbert Schritteser
 DDr. Christian F. Schneider
 Dr. Anita Hügel
 Mag. Wolfgang Hotter
 Mag. Gerald W. David
 Mag. Doris-Bettina Fürtbauer
 Univ. Prof. Dr. Thomas Klicka Of Counsel

Elba Mari Bautraeger Ltd.

Niederlassung Österreich

A-1090 Wien, Porzellangasse 56/I/ Top 1+2, Telefon 01/ 230 94 95, Fax 01/ 230 94 95 -13
office@elbamari.at



Fa. KURT SCHAFFER

A-1220 Wien, Groß-Enzersdorferstraße 78
 Tel.: 774 33 55
 Mobil: 0664 / 441 62 43

WIR BELIEFERN SIE GERNE!

Von der Privatparty bis zum Zeltfest!

(siehe Kasten) strafbar. Diese Gesetzesänderung war notwendig, um auch Falschaussagen vor Organen des Wachkörpers Bundespolizei von der Strafbarkeit zu erfassen. Auch die Verleitung eines anderen durch Täuschung über Tatsachen zur gutgläubigen Falschaussage (§ 292 StGB) vor der Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft ist nun mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedroht.

Der Straftatbestand der „Fälschung eines Beweismittels“ (§ 293 StGB) wurde ebenfalls angepasst, sodass eine Herstellung oder der Gebrauch eines solchen Beweismittels im Ermittlungsverfahren unter Strafandrohung gestellt wurde.

Das Verbot der Veröffentlichung gemäß § 54 StPO wurde zu seiner Wirksamkeit durch eine Ergänzung des § 301 StGB als Straftatbestand normiert.

C) Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes

Im JGG wurden einerseits begriffliche Anpassungen vorgenommen, andererseits wurde dem Umstand Rechnung getragen werden, dass anstelle des gerichtlichen Vorverfahrens ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren tritt. Da familienrechtliche Verfügungen dem Gericht vorbe-

halten sind, das jedoch erst durch Einbringen der Anklage die Verfahrensleitung übernimmt, waren Änderungen erforderlich.

Der Gesetzgeber wollte familienrechtliche Verfügungen aber nicht auf das Hauptverfahren beschränken, um sich nicht die Möglichkeit zu nehmen, rechtzeitig auf eine gefährliche Entwicklung eines Jugendlichen reagieren zu können. Daher war eine Differenzierung zwischen staatsanwaltschaftlicher und gerichtlicher Diversion gemäß § 7 JGG entsprechend der neuen Verfahrenssystematik (keine gerichtliche Zuständigkeit für Ermittlungen im Vorverfahren) erforderlich.

Folgende Änderungen sind für das polizeiliche Einschreiten im Ermittlungsverfahren von besonderer Bedeutung:

1. Festnahme und Untersuchungshaft bei jugendlichen Beschuldigten (§ 35 JGG). Die Entziehung der persönlichen Freiheit bei jugendlichen Beschuldigten wird als ultima ratio angesehen. Wenn und sobald der Zweck der Festnahme (§§ 170 bis 172 StPO) oder der Untersuchungshaft (§ 173 StPO) durch familienrechtliche Verfügungen, allenfalls in Verbindung mit einem gelinderen Mittel erreicht werden kann, ist der Ju-

gendliche freizulassen. Das JGG nennt somit zusätzlich familienrechtliche Verfügungen als Möglichkeit der Abwendung der Festnahme oder weiteren Anhaltung. Diese sind als eine Art Erweiterung der in § 173 Abs. 5 StPO genannten gelinderen Mittel anzusehen.

Auch für die Verhängung der Untersuchungshaft über jugendliche Beschuldigte gibt es zahlreiche Einschränkungen gegenüber der Verhängung der Untersuchungshaft über erwachsene Beschuldigte.

Als weitere Schutzmaßnahme für festgenommene Jugendliche, die nicht sogleich wieder freigelassen werden können, sieht der Gesetzgeber zusätzliche obligatorische Verständigungen vor. Ohne unnötigen Aufschub sind ein Erziehungsberechtigter oder ein mit dem Jugendlichen in Hausgemeinschaft lebender Angehöriger und der Jugendwohlfahrtsträger sowie ein allenfalls bereits bestellter Bewährungshelfer zu verständigen. Von dieser Haftverständigung darf nur abgesehen werden, wenn der Jugendliche dies aus einem triftigen Grund ablehnt.

2. Vernehmung von jugendlichen Beschuldigten (§ 37 JGG). Der Vernehmung eines jugendlichen Beschuldigten (§§ 164 und 165 St-

PO) ist, soweit er nicht durch einen Verteidiger vertreten ist, auf Verlangen des Jugendlichen eine Person seines Vertrauens beizuziehen. Als Vertrauensperson des Jugendlichen kommen sein gesetzlicher Vertreter, ein Erziehungsberechtigter, ein Angehöriger, ein Lehrer, ein Erzieher oder ein Vertreter des Jugendwohlfahrtsträgers, der Jugendgerichtshilfe oder der Bewährungshilfe in Betracht. Im Unterschied zum erwachsenen Beschuldigten hat der Jugendliche das Recht auf Beiziehung einer Vertrauensperson.

Als Vertrauensperson kann ausgeschlossen werden, wer der Mitwirkung an der Straftat verdächtig ist, wer als Zeuge vernommen wurde oder werden soll und wer sonst am Verfahren beteiligt ist oder besorgen lässt, dass seine Anwesenheit den Zeugen an einer freien und vollständigen Aussage beeinflussen könnte. Vertrauenspersonen sind zur Verschwiegenheit über ihre Wahrnehmungen im Zuge der Vernehmung verpflichtet (§ 301 Abs. 2 StGB).

Über dieses Recht auf Beiziehung einer Vertrauensperson oder eines Verteidigers ist der Jugendliche möglichst bald zu informieren, damit er auch die Möglichkeit hat, darüber zu dis-

STRAFGESETZBUCH

Falsche Beweisaussage

§ 288. (1) StGB: Wer vor Gericht als Zeuge oder, soweit er nicht zugleich Partei ist, als Auskunftsperson bei seiner förmlichen Vernehmung zur Sache falsch aussagt oder als Sachverständiger einen falschen Befund oder ein falsches Gutachten erstattet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu

bestrafen.

(2) Wer vor Gericht eine falsche Beweisaussage (Abs. 1) unter Eid ablegt oder mit einem Eid bekräftigt oder sonst einen in den Gesetzen vorgesehenen Eid vor Gericht falsch schwört, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Einem Eid steht die Berufung auf einen früher abgelegten Eid

und bei Personen, die von der Pflicht zur Eidesleistung befreit sind, die anstelle des Eides vorgesehene Beteuerung gleich.

(3) Nach den Abs. 1 und 2 ist auch zu bestrafen, wer eine der dort genannten Handlungen im Verfahren vor einem nach Art. 53 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 eingesetzten Ausschuss oder

einer Disziplinarbehörde des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde begeht.

(4) Nach Abs. 1 ist auch zu bestrafen, wer als Zeuge oder Sachverständiger eine der dort genannten Handlungen in einem Ermittlungsverfahren nach der Strafprozessordnung vor Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft begeht.



Schulraum für Jugendliche im Landesgericht für Strafsachen Wien: Die Entziehung der persönlichen Freiheit bei jugendlichen Beschuldigten wird als „ultima ratio“ angesehen.

ponieren. Diese Information wird daher entweder in der Rechtsbelehrung (§ 50 StPO) oder in der Ladung (§ 153 Abs. 2 StPO), spätestens jedoch vor Beginn der Vernehmung (§ 164 StPO) erfolgen. Erforderlichenfalls ist die Vernehmung bis zum Eintreffen des Verteidigers oder der Vertrauensperson aufzuschieben, so lange das mit dem Zweck der Vernehmung vereinbar ist, sei sei denn, dass damit eine unangemessene Verlängerung einer Anhaltung verbunden wäre.

Während bei der Vernehmung erwachsener Beschuldiger von der Beiziehung eines Verteidigers abgesehen werden kann, soweit dies erforderlich erscheint, um eine Gefahr für die Ermittlungen oder eine Beeinträchtigung von Beweismit-

teln abzuwenden, ist ein solches Absehen der Beiziehung eines Verteidigers bei der Vernehmung eines Jugendlichen unzulässig (siehe § 37 Abs.1 letzter Satz JGG).

3. Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters des Jugendlichen (§ 38 JGG).

Grundsätzlich stehen alle Verfahrensrechte des jugendlichen Beschuldigten auch dem gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen zu. Gleiches gilt für das Recht auf Akteneinsicht; es sei denn, dass der gesetzliche Vertreter verdächtig ist, sich an der Straftat beteiligt zu haben.

Mitteilungen im Verfahren sind auch dem gesetzlichen Vertreter bekanntzumachen, wenn dessen Aufenthalt bekannt und im In-

land gelegen ist. Unter diesen Voraussetzungen ist der gesetzliche Vertreter auch von der Anordnung einer mündlichen Verhandlung mit dem Hinweis zu benachrichtigen, dass seine Teilnahme empfohlen werde.

Der gesetzliche Vertreter ist berechtigt, für den Jugendlichen auch gegen dessen Willen Einspruch gegen die Anklageschrift zu erheben und alle Rechtsmittel zu ergreifen, die das Gesetz dem Jugendlichen gewährt.

Ist dem Gericht bekannt, dass Pflege und Erziehung des jugendlichen Beschuldigten jemand anderem als dem gesetzlichen Vertreter zukommen, so stehen die zuvor angeführten Rechte auch diesem zu. In bestimmten Fällen stehen die Rechte des gesetzlichen

Vertreters auch dem Verteidiger zu.

4. Unzulässigkeit einer Privat- oder Subsidiaranklage (§ 44 JGG).

Privatanklagen wegen Jugendstraftaten sind unzulässig. Auch im Bereich des Jugendstrafrechts wurde das Antragsdelikt (siehe § 516 Abs. 3 StPO) beseitigt.

Straftaten, die sonst nur auf Verlangen des Opfers verfolgt werden können, hat mit dessen Ermächtigung die Staatsanwaltschaft zu verfolgen. Eine Verfolgung ist jedoch jedoch nur ausnahmsweise vorgesehen, wenn dies aus pädagogischen Gründen oder um berechtigter, über das Vergeltungsbedürfnis hinausgehender Interessen des Opfers willen geboten ist. Privatbeteiligte können in Ver-

**2380 Perchtoldsdorf
Crienauergasse 1**



www.frieden.at

9 geförderte Eigentumswohnungen



Frieden
Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft
Registrierte Genossenschaft m.b.H.
A-1130 Wien, Hietzinger Hauptstraße 119
Tel. 01/505 57 26
e-mail: post@frieden.at

Kontakt: 01/505 57 26 DW-5500 DW-5511 DW-5522 DW-5533

Sie suchen einen verlässlichen Partner in Sachen Druckmedien?

Unsere Kunden verdienen das Beste und können sich über Qualitäts- und Preisgarantien freuen. Wir erleichtern Ihnen die Umsetzung Ihrer Ideen und perfektionieren Ihre Wünsche bis zum fertigen Endprodukt.



Wilhelm Bzoch Ges.m.b.H.
Druck & Verlag

2201 Hagenbrunn - Industriegebiet, Kupferschmiedgasse 7
Telefon (0 22 46) 46 34 - 100, Fax (0 22 46) 46 34 - 610
ISDN (0 22 46) 46 34 - 650, e-mail office@bzoch-medien.at

SERIE

fahren gegen jugendliche Beschuldigte nicht als Subsidarankläger (§ 72) auftreten und haben kein Recht auf Stellung des Antrags auf Fortführung des Verfahrens (§ 195). Ebenso ausgeschlossen ist das Ergreifen der Nichtigkeitsbeschwerde (§ 282 Abs.2) für den Privatbeteiligten.

D) Das Recht auf Akteneinsicht bei der Kriminalpolizei

Wer kann bei der Kriminalpolizei Akteneinsicht nehmen? Der Beschuldigte hat das Recht, in die der Kriminalpolizei vorliegenden Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens Einsicht zu nehmen und Beweisgegenstände in Augenschein zu nehmen, soweit dies ohne Nachteil für die Ermittlungen möglich ist (§ 51 Abs. 1 StPO). Auch das Opfer (unabhängig davon, welcher Kategorie von Opfern es zuzuzählen ist und ob es am Verfahren als Privatbeteiligter mitwirkt) hat das Recht auf Akteneinsicht. Opfer sind allerdings nur insoweit zur Akteneinsicht berechtigt, soweit ihre Interessen betroffen sind. Im Übrigen gelten für die Akteneinsicht des Opfers die Bestimmungen zur Akteneinsicht des Beschuldigten sinngemäß.

Die Rechte des Beschuldigten können auch von seinem Verteidiger (§ 57 Abs. 2 StPO) wahrgenommen werden, jene des jugendlichen Beschuldigten stehen auch seinem gesetzlichen Vertreter (§ 38 JGG) zu. Vertreter (§ 73 StPO) können die Verfahrensrechte von Opfern und Privatbeteiligten ausüben und sind somit ebenfalls zur Akteneinsicht bei der Kriminalpolizei berechtigt.

Ab Erstattung des Abschlussberichts (§ 100 Abs. 2 Z 4 StPO) ist eine Ak-

teneinsicht bei der Kriminalpolizei nicht mehr möglich.

Alle anderen zur Akteneinsicht im Verfahren berechtigten Personen (außer Opfer und Beschuldigte) sind nur bei der Staatsanwaltschaft oder bei Gericht zur Akteneinsicht berechtigt. Meist sind dies Betroffene (§ 48 Abs. 1 Z 3 StPO), d. h. Personen, die durch Anordnung oder Durchführung von Zwang in ihren Rechten unmittelbar beeinträchtigt worden sind, wie beispielsweise der Eigentümer eines Fahrzeugs, das bei der Verfolgung des flüchtenden Bankräubers beschädigt worden ist. Diesen Personen ist gemäß § 77 StPO Akteneinsicht aufgrund eines besonderen rechtlichen Interesses an den Ergebnissen des Verfahrens zu gewähren, soweit dem nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Ebenso kann für Zwecke der Forschung im Bereich des Strafrechts und der Kriminologie auf Ersuchen der Leiter anerkannter wissenschaftlicher Einrichtungen die Einsicht in Akten eines Verfahrens, die Herstellung von Abschriften (Ablichtungen) und die Übermittlung von Daten aus solchen zum Zweck einer nicht personenbezogenen Auswertung für wissenschaftliche Arbeiten oder vergleichbare, im öffentlichen Interesse liegende Untersuchungen, bewilligt werden.

Wie kann Akteneinsicht bei der Kriminalpolizei genommen werden? Akteneinsicht ist grundsätzlich nur während der Amtsstunden und nur in den Amtsräumen zu gewähren. Da für Sicherheitsdienststellen in der Regel keine Amtsstunden festgelegt sind, ist zur Vornahme der Akteneinsicht in beiderseitigem Interesse eine

Terminvereinbarung anzustreben. Das Recht des Beschuldigten und des Opfers auf Akteneinsicht umfasst nicht das Recht, dass der Akt jederzeit und ohne Vorankündigung vorzulegen ist. Wenn dies im Einzelfall vielleicht auch möglich und tunlich ist, wird das in der überwiegenden Zahl der Fälle und der zahlreichen anderen Aufgaben der Exekutivorgane nicht realisierbar sein.

In der Praxis wird dem Antragsteller der Akt zur Einsichtnahme vorgelegt werden. Jedenfalls unzulässig ist es, Parteien oder Parteienvertretern Akten oder Aktenteile zur Herstellung von Kopien außerhalb des Amtsgebäudes mitzugeben. Die im Gesetz vorgesehene Möglichkeit, Akteneinsicht im Rahmen der technischen Möglichkeiten im Wege elektronischer Datenübertragung zu gewähren, ist bei der Kriminalpolizei bis zur Realisierung der Datensicherheitsbestimmungen nach den Maßstäben des E-Government-Gesetzes nicht möglich.

Der Umstand, dass Akteneinsicht gewährt wurde, ist in einem Amtsvermerk festzuhalten. In Zweifelsfällen ist mit der Staatsanwaltschaft Rücksprache zu halten. Wird die Akteneinsicht verweigert oder beschränkt, ist auch dieser Umstand in einem Amtsvermerk zu dokumentieren und der Staatsanwaltschaft mit dem nächstfolgenden Bericht zu übermitteln.

Anmerkung: Einfache Auskünfte zum jeweiligen Ermittlungsverfahren können auch mündlich erteilt werden. Hiefür gelten die Bestimmungen über Akteneinsicht sinngemäß.

Wie sind die Kosten für die Herstellung von Kopien zu bemessen? Die Akteneinsicht selbst ist kosten-

los, nur das Anfertigen von Kopien ist grundsätzlich vom Antragsteller zu bezahlen. Die Höhe der Gebühr ist aufgrund der Verordnung der Bundesministerin für Justiz (BGBl II Nr. 390/2007) „über die Höhe der Gebühren für die Herstellung von Kopien durch die Staatsanwaltschaft oder die Kriminalpolizei im Rahmen der Akteneinsicht“ (siehe Kasten) zu bemessen.

Pro Seite besteht eine Gebühr von 40 Cent, die vor der Ausfolgung der Kopien eingehoben werden kann. Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind jedenfalls die Herstellung von zwei Kopien eines Protokolls für die vernommene und zur Akteneinsicht berechnete Person (siehe § 96 Abs. 5 StPO). Darüber hinaus gibt es in § 52 Abs. 2 StPO folgende Gebührenbefreiungen für den Beschuldigten:

1. wenn und solange ihm Verfahrenshilfe bewilligt wurde,
2. wenn er sich in Haft befindet, bis zur ersten Haftverhandlung oder zur früher stattfindenden Hauptverhandlung hinsichtlich aller Aktenstücke, die für die Beurteilung des Tatverdachts oder der Haftgründe von Bedeutung sein können,
3. für Befunde und Gutachten von Sachverständigen, Behörden, Dienststellen und Anstalten.

Eine Gebührenbefreiung im Falle bewilligter Verfahrenshilfe und für Befunde und Gutachten von Sachverständigen, Behörden, Dienststellen und Anstalten gilt auch für Opfer, Privatbeteiligte und Privatankläger (§ 68 Abs. 1 StPO).

Anmerkung: Der Privatankläger ist allerdings nicht zur Akteneinsicht bei der Kriminalpolizei berechnigt, da gemäß § 71 Abs. 1 StPO bei Privatanklagedelikten kein Ermittlungsverfahren stattfindet.



3100 St. Pölten
Schießstattring 15



Tel.: 02742 / 352 661-0
Fax: 02742 / 352 661-19

www.aquacity.at



DR. HANS HOUSKA

Rechtsanwalt

1010 Wien

Bartensteingasse 16

Tel. 01 / 405 83 03

Fax 01 / 405 83 04-72

Schriftliche Ersuchen um Übermittlung einer Aktenabschrift durch eine dazu legitimierte Partei sind im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt, aber in der anwaltlichen Praxis und bei Versicherungen weit verbreitet. Hier stellt sich das Problem der Einhebung der Gebühren, das einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen kann. Gemäß § 83 Abs. 1 StPO wäre eine solche Zustellung ohne Zustellnachweis zulässig. Keine gesetzliche Grundlage gibt es für die Einhebung des Portos, allerdings auch keine gesetzliche Verpflichtung zur Übersendung von Aktenabschriften.

Unter welchen Voraussetzungen ist eine Beschränkung der Akteneinsicht möglich? Die Akteneinsicht für den Beschuldigten kann insoweit beschränkt werden, als besondere Umstände befürchten lassen, dass durch die Akteneinsicht der Zweck der Ermittlungen gefährdet werde.

Ab Verhängung der Untersuchungshaft ist jedoch eine Beschränkung der Akteneinsicht hinsichtlich solcher Aktenstücke, die für die Beurteilung des Tatverdachts oder der Haftgründe



Akteneinsicht: Die Kosten für Aktenkopien sind in einem Erlass des Justizministeriums geregelt. Wer selbst kopiert, zahlt 0,35 Euro pro Seite.

von Bedeutung sein könnten unzulässig.

Das Gesetz sieht noch eine andere Beschränkung der Akteneinsicht vor: Soweit auf Grund bestimmter Tatsachen die Gefahr besteht, dass durch die Akteneinsicht das Leben, die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit oder Freiheit einer Person gefährdet werde, ist die Akteneinsicht soweit einzuschränken, als dies zum Schutz dieser Person notwendig ist. Im Gesetz findet sich die Formu-

lierung, dass es in diesem Falle zulässig ist, personenbezogene Daten und andere Umstände, die Rückschlüsse auf die Identität oder die höchstpersönlichen Lebensumstände der gefährdeten Person zulassen, von der Akteneinsicht auszuschließen. Dieses „zulässig“ ist mit Blick auf die vorzunehmende Interessensabwägung (Auskunftsrecht versus Schutz vor ernststen Gefahren), die eindeutig zu Gunsten des Schutzes von Menschen ausfallen muss, so zu

lesen, dass eine auf solche Art gefährdete Person ein Recht auf Geheimhaltung ihrer Daten hat. Die entsprechenden Aktenstücke sind daher von der Akteneinsicht auszunehmen oder zu anonymisieren.

Auch einem Opfer darf die Akteneinsicht verweigert (interessanter Weise steht im Gegensatz zu § 51 Abs. 2 StPO in § 68 Abs. 1 StPO explizit „verweigert“) oder beschränkt werden, wenn durch sie der Zweck der Ermittlungen oder eine unbeeinflusste Aussage als Zeuge gefährdet wäre. Letzteres wird der häufigere Anlassfall für eine Verweigerung der Akteneinsicht sein.

Anmerkung: Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es für die Aufbewahrung der Ergebnisse der geheimen Ermittlungsmaßnahmen (4. bis 6. Abschnitt des 8. Hauptstücks) spezielle Verwahrungsvorschriften (siehe § 145 StPO) gibt. Da diese Unterlagen bei der Staatsanwaltschaft zu verwahren und mit Einbringung der Anklage dem Gericht zu übermitteln sind, ist eine Akteneinsicht bei der Kriminalpolizei in diese Aktenteile nicht möglich.

*Franz Eigner/
Walter Dillinger*

GEBÜHREN FÜR KOPIEN

Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Höhe der Gebühren für die Herstellung von Kopien durch die Staatsanwaltschaft oder die Kriminalpolizei im Rahmen der Akteneinsicht

Auf Grund der §§ 52 Abs. 1 und 96 Abs. 5 der Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 93/2007, wird verordnet:

§ 1. Für die Herstellung von unbeglaubigten Kopien

durch Bedienstete der Staatsanwaltschaft oder der Kriminalpolizei im Rahmen der Gewährung von Akteneinsicht nach § 52 Abs. 1 StPO sind Gebühren in der in Anmerkung 6 zur Tarifpost 15 des Gerichtsgebührengesetzes, BGBl. Nr. 501/1984, vorgesehenen Höhe zu entrichten. Die Ausfolgung der hergestellten Kopien kann bis zum Eingang der jeweils zu entrichtenden Gebühr aufgeschoben werden.

§ 2. Sollte für die Herstellung der Kopien ein Be-

diensteter wegen beengter personeller Ressourcen gerade nicht zur Verfügung steht, kann den zur Akteneinsicht Berechtigten (§§ 51 und 68 StPO) oder ihren Vertretern ausnahmsweise gestattet werden, die Kopien auf einem am Dienort vorhandenen Kopiergerät selbst herzustellen. Dafür ist eine Abgeltung der Kopierkosten in Höhe von 0,35 Euro pro Seite zu bezahlen.

§ 3. Jedenfalls unzulässig ist es, Parteien oder Parteienvertretern Akten, Berichte

oder sonstige Aktenteile zur Herstellung von Kopien außerhalb des Amtsgebäudes mitzugeben.

§ 4. Abgesehen von den Fällen einer Gebührenbefreiung gemäß §§ 52 Abs. 2 und 68 Abs. 1 Strafprozessordnung ist die Herstellung von zwei Kopien eines Protokolls für die einvernommene und zur Akteneinsicht berechtigte Person gebühren- und kostenfrei.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.